Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 289: Sankt Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / Südlich der Königsberger Straße

1. Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse kann für Verwaltungsbauten um ein Geschoss überschritten werden, wenn die Geschossflächenzahl (GFZ) eingehalten wird (§ 17 (5) BauNVO).

2. In dem festgesetzten 10 m breiten Pflanzstreifen entlang des Schifffahrter Dammes sind standortgerechte heimische Flurgehölze zu pflanzen. (§ 9 (1) 25 a BBauG)

3. Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG können Betriebe der jeweils nächstniedrigen Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

4. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig.

   Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe, die folgende Warengruppen im Sortiment führen, zulässig:

   - Autos, Autoteile, -zubehör und -reifen,
   - Badeinrichtungen,
   - Bauelemente (inkl. Fenster, Türen, Bau- und Heimwerkerbedarf),
   - Baustoffe (inkl. Fliesen),
   - Blockhäuser, Wintergärten, Zäune,
   - Bodenbeläge,
   - Boote und Zubehör,
   - Campingwagen und -artikel, Zelte,
   - Gartenbedarf, -möbel, -geräte, Pflanzen,
   - Haushaltsgeräte, weiße Ware,
   - Herde/ Öfen/ Kamine,
   - Installationsbedarf für Gas, Sanitär und Heizung,
   - Kleineisenwaren, Werkzeuge,
   - Küchen,
   - Möbel, Büromöbel,
   - Rolläden, Rollos, Markisen,
   - Sauna, Schwimmbadanlagen,
   - Tapeten, Lacke,
   - Teppiche.

   Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente darf nicht mehr als 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche oder max. 700 qm betragen.

5. Erweiterungen, Ergänzungen und Erneuerungen vorhandener und zulässigerweise errichteter Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten, die nach der Festsetzung Nr. 4 unzulässig wären, sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Erweiterung nicht mehr als 10 % der jeweils genehmigten Verkaufsfläche bzw. Betriebsfläche beträgt.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe